

# Satzung

Gemäß des Beschlusses der Gründerversammlung vom 18.12.2006 hat der Verein sich folgende Satzung gegeben.

## Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechnungsprüfer
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Auflösung des Vereins

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „RADIESCHEN zur Förderung des Mittagstisch in Wermelskirchener Schulen“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wermelskirchen mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Wermelskirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kinder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, um den Kindern die Teilnahme am Mittagstisch insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu ermöglichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung, um allen Wermelskirchener Schülerinnen und Schülern, hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, eine Mittagsmahlzeit in der Schule zu ermöglichen.
2. Die Zuwendung erfolgt nach Bedarfsabfrage durch den Verein RADIESCHEN pauschal insbesondere an den jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule. Die Leitungskraft der Offenen Ganztagschule entscheidet gemeinsam mit der Schulleitung, welche Kinder eine finanzielle Unterstützung zum Mittagstisch erhalten und der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Verein „Radieschen“ kein Kind vom Mittagessen auszuschließen.
3. Sollte sich in Zukunft ein entsprechender Bedarf im Bereich der weiterführenden Schulen ergeben, kann der Verein RADIESCHEN seine satzungsgemäße Aktivität auch auf diesen Bereich ausdehnen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann neben den Gründungsmitgliedern jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde erhoben werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 pro Jahr. Er ist erstmalig mit der Mitgliedschaft zu entrichten. Folgende Beiträge sind im Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Über Änderungen der Höhe oder der Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie Geschäftsführer/in.
2. Der/die Vorsitzende/r ist zur Vertretung des Vereins allein befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nach.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - Die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes.
  - Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr.
  - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder in Eilfällen durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

### § 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung auf der Mitgliederversammlung Stellung.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
  - Änderung der Satzung.
  - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzende/n oder in Eilfällen dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In die Tagesordnung sind Gegenstände aufzunehmen, deren Aufnahme ein Mitglied schriftlich vor dem Versand der Einladung verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine Beschlussfassung hierzu kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel der Anwesenden der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung bedarf es der Einstimmigkeit.
9. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmkarten. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer/in aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter in einer Versammlung tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen,

### § 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Schulkindern in Wermelskirchen hilfsbedürftiger Personen i.S. § 53 Nr. 2 AO zu verwenden hat.